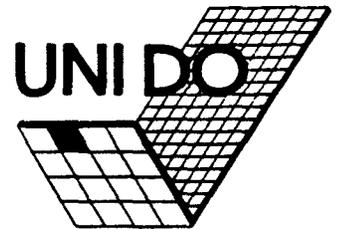


UNIV. BIBL.
DORTMUND

1 1. OKT. 1994

LA 1121
eingegangen

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 7/94

Dortmund, 07.10.1994

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ergänzende Bestimmungen für Habilitationen im Fach Evangelische Theologie

Seite 1 - 3

Amtlicher Teil

Aufgrund des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3.8.1993 (GV.NW. 1993, S. 532 ff) und aufgrund des § 3 Abs. 3 der Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2.7.1993 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/93 vom 14.7.1993) hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 362. Sitzung am 14.4.1994 auf Vorschlag des Fachbereichs 14 (Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie) die "Ergänzenden Bestimmungen für Habilitationen im Fach Evangelische Theologie - Ergänzungssatzung zur Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2.7.1993 (AM Nr. 10/93 vom 14.7.1993) -" als Satzung beschlossen, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 29.7.1994 - I B 2 - 8181-204 - genehmigt hat, nachdem das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 142 Abs. 3 Satz 2 UG hergestellt worden war.

Die Ergänzungssatzung wird hiermit bekanntgegeben:

*Ergänzende Bestimmungen für Habilitationen im Fach Evangelische Theologie
- Ergänzungssatzung zur Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2.7.1993
(AM der Universität Dortmund Nr. 10/93 vom 14.7.1993) -
Vom September 1994*

Aufgrund des Vorschlages des Fachbereichs 14 hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 362. Sitzung am 14.4.1994 diese ergänzenden Bestimmungen für Habilitationen im Fach Evangelische Theologie als Satzung erlassen:

§ 1

Der Bewerber soll zum Dr. theol. promoviert sein. Falls ein anderer Doktorgrad erworben worden ist, soll die erfolgreich abgelegte erste theologische Prüfung nachgewiesen werden.

§ 2

Der Bewerber muß der Evangelischen Kirche angehören.

§ 3

- (1) Es werden mindestens drei Gutachter bestellt, von denen zwei Gutachter Mitglieder einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule sind.
- (2) Zur Beurteilung fachwissenschaftlicher Gesichtspunkte, die über den Bereich der Evangelischen Theologie hinausgehen, können bis zu zwei weitere Gutachter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 4

- (1) Die Mitglieder der Habilitationskommission aus der Gruppe der Professoren gem. § 49 Abs. 1 UG müssen Professoren der Evangelischen Theologie sein.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern einschließlich der drei Gutachter nach § 3 Abs. 1.
- (3) In der Habilitationskommission sollen die fünf Teilbereiche der Evangelischen Theologie (Altes Testament/Neues Testament/Kirchengeschichte/Systematische Theologie/Praktische Theologie) vertreten sein. Die Professoren der Evangelischen Theologie an der Universität Dortmund sind Mitglieder der Habilitationskommission.
- (4) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Habilitationsleistungen mit einfacher Mehrheit. Die Annahme der Habilitationsleistungen kann nur erfolgen, wenn alle Professoren der Evangelischen Theologie an der Universität Dortmund in der Kommission zustimmen.
- (5) Der Fachbereichsrat (§ 9 Abs. 2 HabilO) ist bei seiner Entscheidung über die Lehrbefähigung des Bewerbers an ein negatives Votum der Habilitationskommission gebunden.

§ 5

Bei der Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) ist das Fachgebiet zu bezeichnen als "Didaktik der Evangelischen Theologie/Angabe des Teilbereichs".

§ 6

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Habilitationsordnung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Dortmund vom 14.4.1994 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.7.1994 - I B 2 - 8181-204 -.

Dortmund, den 29. September 1994

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. A. Klein